



Pressemeldung

Die KRK trifft eine Berechtigungsentscheidung über die Analyse der Internetbreitbandmärkte.

Brüssel, den 23. Dezember 2014 - Die Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation (KRK) hat am 18. Dezember 2014 eine Berechtigungsentscheidung über die Analyse der Internetbreitbandmärkte getroffen, die darauf abzielt, alternativen Betreibern Zugang zum festen Breitbandnetz von Proximus zu gewähren. Ein Urteil des Berufungsgerichts in Brüssel vom 3. Dezember 2014 hatte ja die vorige KRK-Entscheidung annulliert und beabsichtigte hierzu eine weitere Begründung der Entscheidung. Die Entscheidung, die am 18. Dezember getroffen worden ist, sorgt dafür.

Am 1. Juli 2011 hatte die KRK eine Entscheidung getroffen über die Analyse der Internetbreitbandmärkte. Belgacom wurde in dieser Marktanalyse als einziger Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht bezeichnet. Außer den Verpflichtungen in Bezug auf die Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung und den Bitstromzugang, wurde Belgacom die Verpflichtung auferlegt, den Betreibern die über ihr Netzwerk operieren die Multicast-Funktionalität anzubieten. Eine solche Entscheidung zielt darauf ab, den alternativen Anbietern zu ermöglichen, ihren Kunden multimedialen Anwendungen, wie Fernsehangebote über das Netzwerk von Belgacom, anzubieten.

Am 3. Dezember 2014 fällte das Berufungsgericht in Brüssel ein Urteil anlässlich einer von Belgacom am 15. September 2011 erhobten Nichtigkeitsklage, das die KRK-Entscheidung vom 11. Juli 2011 über Internetbreitbandmärkte annulliert. Dieses Urteil validiert jedoch einige Schlüsselemente der Entscheidung: i) die Rechtmäßigkeit der gewählten Marktdefinitionen wurde bestätigt, wie auch (ii) die Andeutung von Belgacom als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht und (iii) die Verpflichtung in Bezug auf die effiziente Leistungserstellung. Trotzdem wurde die KRK-Entscheidung durch den Gerichtshof rückwirkend für nichtig erklärt aufgrund einer fehlenden Begründung zweier spezifischer Punkte. So urteilte der Gerichtshof, dass den Einfluss, der eine Internetregulierung über die Kabelnetze von Telenet, VOO und Coditel auf die Verpflichtungen die Belgacom auferlegt worden sind, nicht ausreichend begründet wurden. Andererseits urteilte der Gerichtshof auch, dass die Multicast-Verpflichtung, im Licht des wachsenden Bereichs der gebündelten Angebote, die Internet und Fernsehen umfassen (Multipleplay-Angebote), deutlicher begründet werden musste.

In seinem Urteil lud der Gerichtshof die KRK auch ein, eine Berechtigung ihrer ursprünglichen Entscheidung durchzuführen und dieses Mal, dafür zu sorgen, dass sie ausreichend motiviert wird. Um die Rechtssicherheit zu gewähren, u.a. was die weitere Durchführung der Entscheidung betrifft, hat die KRK am 18. Dezember 2014 eine Berechtigungsentscheidung getroffen. Darin wird erklärt, wie der Gerichtshof es fragte, warum eine Internetregulierung über das Kabelnetz, in dem Moment, in dem der Marktanalyse durchgeführt wurde, keinen

Einfluss auf die Verpflichtungen die Belgacom vom KRK auferlegt worden waren, gehabt haben würde. Die Reichweite und die zugrunde liegende Begründung der Multicast-Verpflichtung werden auch verdeutlicht. Letztere verpflichtet Belgacom den alternativen Betreibern, die mit *Multipleplay*-Angebote konkurrieren wollen, den Zugang zur IPTV-Plattform zu bieten.

Mit dieser Berechtigungsentscheidung der KRK kann die Durchführung der Marktentscheidung (Anerkennung der Standardangebote und Tarifierung der Zugangsangebote zum Netzwerk von Belgacom) die bereits seit mehreren Jahren stattfindet, weitergesetzt werden. Diese Berechtigungsentscheidung gilt rückwirkend und tut der Absicht der Regulierungsbehörden, eine neue Marktanalyse in das kommende Jahr durchzuführen, keinen Abbruch.

Für weitere Auskünfte:

BIPT

Dirk Appelmans

02 226 87 67

www.ibpt.be

Ellipse Building - Gebäude C - Boulevard du

Roi Albert II 35

1030 Brüssel

info@ibpt.be

CSA

Bernardo Herman

www.csa.be

Boulevard de l'Impératrice, 13

1000 Brüssel

Medienrat

Yves Derwahl

www.medienrat.be

Gospertstraße 1, B-4700 Eupen

info@medienrat.be

VRM

pers@vrm.vlaanderen.be

www.vlaamseregulatormedia.be

Bd du Roi Albert II, 20 boîte 21

1000 Brüssel